

## **Einwohnermeldeamt**

### **Weitere Auskünfte erteilt:**

Frau Angela Siebauer

Tel.: 09937 / 9505-11

E-Mail: [angela.siebauer@vgem-oberpoering.bayern.de](mailto:angela.siebauer@vgem-oberpoering.bayern.de)

## **Neues Bundesmeldegesetz**

**Seit 01.11.2015 gilt ein bundesweit einheitliches Bundesmeldegesetz!**

### **Die wichtigsten neuen gesetzlichen Vorgaben stellen sich wie folgt dar:**

#### **Wohnungsgeberbestätigung**

Ab dem 01.11.2015 hat der Meldepflichtige bei der Anmeldung eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in der der Wohnungsgeber den Einzug bestätigt, d.h. der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken.

Eine Bestätigung über den Auszug ist nur dann zu erteilen, wenn die meldepflichtige Person ins Ausland verzieht.

Wohnungsgeber ist der Eigentümer als Vermieter der Wohnung.

Bei Bezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung des Wohnungsgebers als Eigenerklärung.

Ein Muster dieser Wohnungsgeberbestätigung erhalten Sie hier zum Download:

[Muster Wohnungsgeberbestätigung.pdf](#)

Das Formular kann aber auch im Rathaus in Niederpörling zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Vorlage eines Mietvertrages die neuen gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt.

#### **Meldepflicht:**

Ab dem 01.11.2015 beträgt die Meldepflicht bei Bezug einer Wohnung zwei Wochen statt bisher einer

Woche.

Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu 3 Monaten in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden (Besuche aus dem Ausland).

Wer im Inland für eine Wohnung gemeldet ist, kann bis zu 6 Monate in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein. Wer nach Ablauf dieser 6 Monate nicht aus dieser Wohnung ausgezogen ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden.